

Nachdem Seine Hoheit unser gnädigster Herr nachstehende höchste Verfügung zu erlassen gnädigst geruht haben:

Carl von Gottes Gnaden,

des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas,
der rheinischen Konföderazion Fürst-Primas, souverainer Fürst
und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und
Weylar &c. &c.

Wir haben zwar in Unserer am 1ten März des Jahres 1803, erlassenen neuen Rugverordnung §. 10, Buchstabe D., Unsere bestimmte Entschliessung dahin bekannt machen lassen, daß beim 4ten und weiteren Waid- und Holzfrevel das peinliche Verfahren eintreten, der Frevel an Unser einschlagendes Bizevom- Ober- oder Amt gefänglich eingeliefert, daselbst die Untersuchung gepflogen, das Protokoll eingeschickt, und darauf die rechtliche Entscheidung und Bestrafung nach Gestalt der Umstände mit leibskonstitutionsmäßiger Tracht Schläge, Arbeit- Zuchthaus — oder sonstigen empfindlichen harten Leibesstrafen erfolgen, fort der Frevel als förmlicher Verbrecher angesehen und bestraft werden solle. Wir haben Uns aber aus den bisherigen vielfachen Erfahrungen und von Unserm Oberlandgerichte von Zeit zu Zeit verhängten Strafen überzeugt, daß dadurch der Zweck, nämlich die Verminderung der Frevel, wenig erreicht worden, indem der Unterthan durch gelinde Bestrafungen, die Wir gleichwohl als Landesherr zu verschärfen, Uns nicht erlauben wollten, vor den Freveln nicht genugsam abgeschreckt, durch geschärfere, als da — öffentliche Schläge, das Zuchthaus und Schanz — sind, und entehrende Strafen aber die sonst achtbare Frau, Kinder und Familie der Frevel nicht selten zu sehr herabgesetzt werden, auch den Verhältnissen dieser Art Freveln nicht allerdings ganz ungemessen seyn mögten:

Wir

Wir haben daher in näherer Erwägung dieses Gegenstandes in seinem ganzen Umfange beschlossen, diesen Passum Unserer Kugverordnung, fort das peinliche Verfahren in Waid- und Holzfrevel Betretungen Unserer Unterthanen wieder aufzuheben, und statt dessen bei wiederholten Waid- und Holzfreveln die Strafen in Geld, oder bei Zahlungsunfähigen in zu leistenden Arbeiten, und zwar jedesmal um das Doppelte der vorhin verhängten Strafen zu erhöhen.

Wir versehen Uns dabei zu Unsern Unterthanen, daß dieselben sich aller Freveln an Waid und Holz in Unsern Speessarts-Waldungen um so gewisser gänzlich enthalten werden, als Wir in Erfahrung gebracht haben, daß es an Ur- und Lesholz, wenn auch nicht jedesmal, ganz in der Nähe, doch in etwas weiterer Entfernung nicht gebreche, eines- und andern Theils daß es an verdienstlichen Arbeiten denselben nicht fehle, zumal Wir Unseren Forstmeister ausdrücklich und wiederholt angewiesen haben, allenthalben bekannt zu machen, daß derjenige, welcher keine Arbeit habe, und Geld verdienen wolle, sich nur bei Demselben melden dürfe, wo ihm alsdann Arbeit und Verdienst werde zugewiesen werden.

Diese Unsere Verordnung ist alsbald durch Unsere Landes-Direktion öffentlich und gehörig bekannt zu machen, besonders aber sind Unsere Aemter und Vogteiämter davon in die Kenntniß zu setzen. So gegeben in Unserer Stadt Frankfurt den 16ten April 1808.

Carl Fürst-Primas.



So wird dieselbe von S. M. Landesdirektion den sämtlichen Wizedom-Ober- und Aemtern mitgetheilt, um solche an die Rathhäuser anzuschlagen,

in den sämtlichen Ortschaften bei den versammelten Gemeinden zu verlesen, das Verlesen dieser höchsten Verordnung öfters im Jahre zu wiederholen — auch durch die Aemter den Vogteien aufzugeben, gleich am Schlusse eines jeden Monates die abgehaltenen Rug-Protokolle anhero einzusenden.
Mschaffenburg den 20ten April 1808.

Graf zu Elz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretair.